



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvs vta DVR 0024279
K1. 232 DW

Zl. 15-43.12/86 Sd/En

Wien, 14. März 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien - Parlament

4
VU
GE/9 86
Datum: 23. MÄRZ. 1986

Verteilt 18. MRZ. 1986 Groh

St. Fayek

Betr.: Entwurf des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG)Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an den Hauptverband vom 23. Jänner 1986, Zl. 31.261/50-V/2/86

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übermitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die erbetenen Exemplare.

Der Generaldirektor:

Beilage



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvs vta DVR 0024279
K1. 232 DW

Zl. 15-43.12/86 Sd/En

Wien, 14. März 1986

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Jänner 1986,
Zl. 31.261/50-V/2/86

Der Hauptverband hat Bedenken gegen die Formulierung
der Erläuterungen zu § 11 Abs.1 des Entwurfes.

Dies aus folgendem Grund:

§ 11 Abs.1 des Entwurfes sieht vor, daß der Anspruch
auf Benützung einer Dienstwohnung, die vom Präsenz- oder
Zivildiener (oder seinen Familienangehörigen) weiter benötigt
wird, durch die Einberufung unberührt bleibt, solange das
Arbeitsverhältnis besteht. Diese Bestimmung betrifft ein-
deutig nur jene Dienstwohnungen, auf deren Benützung ein
Rechtsanspruch besteht.

Die Erläuterungen zu § 11 Abs.1 des Entwurfes sind
weiter gefaßt: Nach den Erläuterungen ist ein Benützungsan-
spruch an der Dienstwohnung für die Dauer des Präsenz- oder
Zivildienstes schon dann gegeben, wenn der Arbeitgeber
dem Arbeitnehmer eine solche Wohnung lediglich "zur Verfügung
gestellt" hat.

- 2 -

"Zur Verfügung gestellt" kann eine Wohnung auch im Rahmen einer sogenannten Bittleihe (Prekarium) werden. Durch wird kein Rechtsanspruch auf Benützung der Wohnung geschaffen.

Die erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs.1 können zu dem Schluß führen, daß ein Präsenz- oder Zivildiener, der seine Dienstwohnung nicht aufgrund eines Rechtsanspruches (sondern nur aufgrund einer Bittleihe, Gebrauchsüberlassung o.ä.) benützt, nach dem Beginn seiner Präsenz- oder Zivildienstzeit plötzlich einen Rechtsanspruch auf Benützung dieser Wohnung erhält.

Der Hauptverband nimmt nicht an, daß diese Auslegung gewollt ist. Der erste Halbsatz der Erläuterungen zu § 11 Abs.1 des Entwurfes sollte daher folgendermaßen umformuliert werden:

"Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Werks- oder Dienstwohnung,"

Wir ersuchen, diese Anregung bei der Formulierung der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen. Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes und deren Erläuterungen bestehen keine Bedenken.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:
